



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Düsseldorf, 1975

2.2.2 Fachbereichsgliederung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51240](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51240)

Insgesamt enthalten die Vorläufigen Grundordnungen in sich ausgewogene Regelungen, die zumindest während der Gründungsphase eine ausreichende Grundlage für die Selbstverwaltung der Gesamthochschulen darstellen.

2.2.2 Fachbereichsgliederung

Nach § 14 Abs. 1 GHEG waren die am 1. August 1972 vorhandenen Grundeinheiten von Forschung und Lehre der übergeleiteten Einrichtungen unverändert in die Gesamthochschule zu überführen. Bei einer Addition dieser sehr heterogenen und meist studien-gangbezogenen Fachbereiche und Seminare hätten sich jedoch alsbald ein „Universitätsbereich“, ein „PH-Bereich“ und ein „Fachhochschulbereich“ entwickelt. Damit wäre an der Abschottung der Studiengänge festgehalten und die Studienreform schon im Ansatz gefährdet worden: im Ergebnis wären kooperative Gesamthochschulen entstanden.

Um die integrierte Gesamthochschule vorzubereiten, wurden deshalb gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 GHEG die alten Grundeinheiten aufgelöst und neue Fachbereiche gebildet.

Die neuen Fachbereiche sind im Gegensatz zu den bisherigen Strukturen rein fachbezogen angelegt. Sie übergreifen in der Regel mehrere Studiengänge und fassen alle wissenschaftlichen Einrichtungen eines Fachs oder mehrerer verwandter Fächer zusammen und bieten die fachspezifische Lehre für alle beteiligten Studiengänge an (z. B. Mathematik für die Studiengänge mit den Abschlüssen „Diplom-Mathematiker“, „Diplom-Ingenieur“ und „Lehrer“).

Einem Fachbereich gehören alle Hochschullehrer an, die überwiegend in Fächern des Fachbereichs tätig sind. Einem Fachbereich sind alle Studenten zugeordnet, deren Studienfächer ganz oder teilweise von diesem Fachbereich angeboten werden.

Durch diese übergreifende Fachbereichsgliederung soll die horizontale und vertikale Integration von Studiengängen gefördert und interdisziplinäres Forschen und Lehren ermöglicht werden. Daneben soll sie auch die personelle Integration des Lehr- und Forschungspersonals, das aus verschiedenartigen Einrichtungen kommt, erleichtern.

Die neue Fachbereichskonzeption wurde vor ihrer Inkraftsetzung mit den übergeleiteten Einrichtungen erörtert. Sie fand als Prinzip einhellige Zustimmung. Sie entspricht auch einer Forderung, die in einem Bericht der Arbeitsgruppe „Hochschulforschung“ des

Wissenschaftsrats vom Juli 1972 enthalten ist, daß in der integrierten Gesamthochschule „gemeinsame Fachbereiche für die gleichen, analogen oder parallelen Disziplinen der vorher selbständigen Hochschulen“ zu bilden sind.

2.2.3 Zentrale Einrichtungen

An jeder Gesamthochschule sind als Zentrale Einrichtungen errichtet oder vorgesehen:

- die Gesamthochschulbibliothek (vgl. hierzu S. 55 f)
- das Hochschuldidaktische Zentrum (vgl. hierzu S. 57 ff)
- die zentrale Studienberatungsstelle (vgl. hierzu S. 62)
- das audiovisuelle Medienzentrum (vgl. hierzu S. 58 f)
- das Rechenzentrum
- die technische Betriebszentrale

2.3 Aufbau

Rechtzeitig zum Errichtungstermin konnten alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die neuen Gesamthochschulen am 1. August 1972 handlungsfähig zu machen.

Berufung der Gründungsrektoren:

Gemäß § 18 GHEG wurde im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen für jede Gesamthochschule der Gründungsrektor berufen. Die Stellen waren im April 1972 ausgeschrieben worden; es gingen etwa 40 Bewerbungen ein. Weitere Persönlichkeiten wurden vom Minister für Wissenschaft und Forschung angesprochen.

Alle Gründungsrektoren sind ordentliche Professoren an der jeweiligen Gesamthochschule und damit auch korporationsrechtlich mit ihr verbunden.

Berufung der Gründungssenate:

Nach dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz war dem Minister für Wissenschaft und Forschung aufgegeben, für jede Gesamthochschule einen Gründungssenat zu berufen, dem jeweils – außer Gründungsrektor und Kanzler – zehn (Essen: 15) von den übergeleiteten Einrichtungen gewählte Mitglieder und bis zu zehn (Essen: 15) vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen ernannte Mitglieder angehören. Die Wahlen für den Gründungssenat fanden in den übergeleiteten Einrichtungen aufgrund einer vom Minister für Wissen-